

eine Vermehrung der Advocaten an diesem Orte stattfinden.“ Bei dieser Fassung ist sowohl an den Fall zu denken, wenn nur ein Advocat am Orte ist, als auch an den Fall, wenn sich mehrere daselbst befinden. Nach dem Abänderungsvorschlage müßte man annehmen, daß die Meinung der Vorlage nur dahin ginge, daß eine Vermehrung einzutreten hätte, wenn schon mehrere Advocaten im Orte wohnen. Materiell liegt gar keine Meinungsverschiedenheit vor; es betrifft die Differenz nur die Art der Wortfassung.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? Da das nicht der Fall ist, werde ich das Schlusswort dem Herrn Referenten geben.

Referent Abg. v. König: Ich bekenne, daß es mir scheint, als ob zwischen der Fassung, welche der geehrte Herr königliche Commissar vorgeschlagen hat, und der von der Deputation beantragten durchaus kein wesentlicher Unterschied stattfindet. Ich habe den geehrten Herrn Commissar nur zu ersuchen, die Fassung nochmals zu wiederholen, weil ich mir dieselbe im Augenblicke noch nicht vollständig habe notiren können.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Es findet allerdings ein kleiner Unterschied statt. Nach dem Abänderungsvorschlage hat man nur an den Fall zu denken, wenn schon mehrere Advocaten an einem Orte sind; das schließt also aus, daß eine Vermehrung stattfinden soll, wenn einer dort wohnt. Ich kann also nicht der Meinung der geehrten Deputation sein, glaube aber, die Absicht derselben vollkommen zu treffen und halte es für zweckmäßiger zu sagen: „oder eine Vermehrung der Advocaten an diesem Orte stattfinden.“

Referent Abg. v. König: Nachdem ich nunmehr die Meinung des geehrten Herrn königlichen Commissars völlig gefaßt zu haben glaube, bin ich der Ansicht, daß der Vorwurf, den er der Deputation macht, nicht begründet sei, denn auf den Fall, daß noch gar kein Advocat an dem Orte sich befindet, beziehen sich die Worte: „daß ein Advocat daselbst seinen Wohnsitz habe.“ Sie setzen voraus, daß noch keiner dort ist, daß man für nöthig erachte, es komme einer hin. Die nächstfolgenden Worte aber, welche die Deputation vorschlägt: „oder eine Vermehrung der an diesem Orte wohnenden Advocaten stattfindet,“ setzen voraus, daß bereits einer oder mehrere Advocaten sich dort befinden, denn die Mehrzahl schließt die Einheit nicht aus. Es sind also, wenn ich nicht irre, alle mögliche vorkommende Fälle gedeckt durch die Fassung der Deputation, und ob man sagt: „eine Vermehrung der am Orte wohnenden Advocaten“ oder „der im Orte sich befindenden Advocaten“ oder „des einen oder der mehreren Advocaten, welche bereits daselbst sind,“ das kommt, wie ich unmaßgeblich glaube, auf ein und dasselbe hinaus. Ich kann kaum glauben, daß aus der Fassung der Deputation irgend ein Mißverständnis entstehen könnte.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Ich werde doch den Antrag stellen müssen, daß über diesen Vorschlag abgestimmt werde. Materiell findet keine Verschiedenheit der Ansichten statt; ich habe aber bemerkt, daß der Ausdruck, wie er in dem Abänderungsvorschlage enthalten ist, Das nicht genau trifft, was er treffen soll. Richtig ist erwähnt worden, daß die Vorlage zunächst den Fall bedacht, wenn kein Advocat am Orte ist. Nun ist ein anderer Fall, wenn bereits ein Advocat oder wenn mehrere an dem Orte vorhanden sind. Der Abänderungsvorschlag trifft, genau genommen, nur den Fall, wenn schon mehrere Advocaten am Orte wohnen. Man könnte aber sagen, er trifft nicht den Fall, wenn ein Advocat am Orte wohnt. Darauf läßt sich nun allerdings erwidern: Der Plural umfaßt allemal auch den Singular. Das will ich auch nicht bestreiten, aber eine Mißdeutung ist möglich und wenn man einen noch genauern Ausdruck treffen kann, so ist es allemal gut und wünschenswerth, diesen noch genauern Ausdruck zu wählen. Der Vorschlag geht dahin, zu setzen: „oder eine Vermehrung der an diesem Orte wohnenden Advocaten stattfinden.“ Nun, die Vermehrung kann stattfinden, wenn ein Advocat da ist, sie kann aber auch stattfinden, wenn mehrere Advocaten da sind. Insofern ist die Fassung, die von Seiten der Regierung gewünscht wird, nicht ganz übereinstimmend mit der von Seiten der geehrten Deputation gewünschten.

Referent Abg. v. König: Nur noch ein Wort, um bemerklich zu machen, daß, wenn ein Mißverständnis bei der Fassung der Deputation möglich sein sollte, dieselbe Möglichkeit auch bei der Fassung, die neuerdings von dem Herrn königlichen Commissar vorgeschlagen wird, nicht völlig ausgeschlossen ist, denn, wenn er sagt: „Vermehrung der Advocaten an diesem Orte“ so braucht er auch den Plural und verläßt sich auch darauf, daß in diesem Plurale, in „der Vermehrung der Advocaten“ der Singular mit begriffen sei, der Fall, wenn nur einer am Orte vorhanden ist. Also die Sache ändert sich durchaus nicht, ist aber an und für sich so klar, daß sie wohl keiner Verdeutlichung bedarf.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Nur noch ein Wort, Herr Präsident! Es ist gesagt: „Vermehrung der Advocaten,“ ohne den Beisatz: „wohnenden“. Wenn also nur ein Advocat da ist, so ist dieser Ausdruck richtig zu gebrauchen und es findet, wenn noch ein Advocat hinzukommt, eine Vermehrung der Advocaten statt. Insofern war also der Ausdruck, wie er von Seiten der Staatsregierung gewählt worden ist, doch wohl treffender als Das, was von der geehrten Deputation vorgeschlagen wird.

Präsident Dr. Haase: Wir können nun zur Fragestellung übergehen. Die Deputation hat empfohlen, §. 16 anzunehmen, nur hat sie dabei die Modification vorgeschlagen, daß nach den Worten: „Stellt sich für einen Ort das dringende Bedürfnis heraus, daß ein Advocat daselbst sei“